



In der Versammlung vom 07.02.2014 beschlossene Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Institut für Membran- und Schalentechologien, Bau und Real Estate“, Kurzform IMS.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Im folgenden Teil der Satzung wird der Verein als Institut benannt.
Benennungen in männlicher Form gelten gleichzeitig auch in weiblicher Entsprechung.

Der Hauptsitz des Instituts ist 06846 Dessau, mit Nebenstelle in 86399 Bobingen.
Das Institut ist weltweit tätig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Institut führt für die Dauer des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Kooperationsvertrags mit der Hochschule Anhalt den Zusatz An-Institut der Hochschule Anhalt im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Instituts ist die Forschung, Entwicklung, und Lehre neuer Bauweisen, speziell von Membran- und Netzkonstruktionen, Schalen und Faltwerken, sowie energetische und wirtschaftliche Baubetrachtungen.

Der Satzungszweck der Forschung soll verwirklicht werden z.B. durch die Unterstützung und Beteiligung von Forschungsvorhaben an öffentlichen Einrichtungen wie Fachhochschulen, Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen, sowie die Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten in den eigenen Werkstätten und Labors, sowie Internationaler Kooperationen und Repräsentanzen des Instituts.

Der Satzungszweck der Lehre bezüglich der genannten Bauweisen soll verwirklicht werden mit der Organisation und Beteiligung an Studiengängen, durch Vorträge, Seminare, Workshops, Ausstellungen und ähnlichen Aktivitäten in Bezug zum genannten Institutszweck.

Aufgabe des Instituts ist die Organisation und Durchführung des Studiengangs "Membrane Structures" an der Hochschule Anhalt, mit Standort Dessau.



Das Institut schützt markenrechtlich den Begriff Archineer und dessen Namensverbindungen.

Dieser Titel wird durch das Institut auf Grund von erfolgreich absolvierten Ausbildungen, oder ehrenhalber auf Grund besonderer Leistung verliehen. Nähere Regelungen hierzu trifft der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Institut ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten aufgrund Ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr.26a EStG auszahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Instituts kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Der Austritt aus dem Institut ist jederzeit möglich, er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Instituts verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern ein Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Institutsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands von Beiträgen aus besonderen Gründen freigestellt werden.



3. Personen die sich in besonderer Weise für das Institut oder dessen Ziele eingesetzt oder verdient gemacht haben, oder von besonderer Bedeutung für die Durchführung der Institutsziele sind, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

4. Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Instituts besteht aus folgenden Personen:

- a) 1. Institutsdirektor
- b) 2. Institutsdirektor
- d) Administrator (Finanzverwaltung)
- e) Vertreter der Hochschule Anhalt
- f) Vertreter der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
- g) Forschungsvorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Institutsdirektor. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Bei Vorgängen die einen Betrag von 10.000,-€ übersteigen bedarf es der Bestätigung beider Direktoren, oder der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Hochschule Anhalt liegt beim Präsidium der Hochschule Anhalt.

Das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt liegt bei der Ingenieurkammer Sachsen Anhalt.

Für die Dauer der Kooperationsvereinbarung mit dem Institut für Bauphysikalische Qualitätssicherung (IBQS GmbH), An-Institut der Hochschule Anhalt, wird die Position des Forschungsvorstandes vom Direktor/in des IBQS besetzt. Er muss Mitglied des IMS e.V. sein und von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt werden.

Für die Kooperation mit der Hochschule Anhalt ist Voraussetzung, dass das Institut für Membran und Schalentechologien e.V. von einer Institutsdirektorin oder einem Institutsdirektor geleitet wird, die oder der zugleich Professorin oder Professor an der Hochschule Anhalt ist.



Der Vorstand kann bei Bedarf Beiräte/Boards zu seiner Beratung einrichten. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Aufwendungen des Boards können vergütet werden

Der Vorstand bestellt einen Beirat aus fachkundigen Personen für die Qualitätssicherung der Lehre.

Der Vorstand bestellt einen Beirat für internationale und nationale Kooperationen.

Zugehörig sind alle internationalen Kooperationspartner bzw. Repräsentanten des Instituts. Weitere Mitglieder ernennt der Vorstand.

Der Vorstand tagt in unregelmäßigen Abständen, wobei dies auch über elektronische Verbindungen erfolgen kann. Ebenso können Abstimmungen des Vorstands auf elektronischem Weg erfolgen. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem Standort des Instituts statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Instituts es erfordert, oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Ladung kann auch auf elektronischem Weg, z.B. E-Mail erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Auf Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Versammlungsleiter ist der erste Institutsdirektor und im Falle seiner Verhinderung der zweite Institutsdirektor. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ebenso bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Institutszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Stimmübertragungen sind nicht möglich. Vorher abgegebene Voten zu schriftlich formulierten Fragen, sofern diese nicht in der Versammlung im Wortlaut verändert werden, sind möglich. Ebenso sind Teilnahme und Voten über eine Internetplattform oder E-Mail zulässig. Dies soll Mitgliedern die nicht körperlich präsent sein können die Möglichkeit geben an der Versammlung teilzunehmen und abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§8 Haftungsausschluss

Die Haftung des Instituts beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Institutsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Institutsmitglieder gegen das Institut bzw. gegen handelnde Mitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für das Institut Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine persönliche Haftung der Institutsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen das Institut ist ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmenden juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschung und Wissenschaft oder Bildung und Erziehung.

§10 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Instituts am:

07.02.2014, in Leipzig beschlossen.

Prof. Dr. Robert Off
1. Institutsdirektor